

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00487 vom 13. Dezember 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-12-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00487](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00487)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00487 du 13 décembre 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00487 del 13 dicembre 2022

## Regeste

Verweigerung der Weiterführung des Eheverbereitungsverfahrens (Parteientschädigung) | Indem die Vorinstanz den obsiegenden Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung von lediglich Fr. 330.- (zuzüglich Mehrwertsteuer) zusprach und dabei unter anderem den notwendigen Aufwand und die Bedeutung der Streitsache nicht ausreichend berücksichtigte, übte sie ihr Ermessen rechtsfehlerhaft aus (E. 2.4). Die Parteientschädigung ist durch das Verwaltungsgericht festzulegen (E. 2.5). Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gegen dieses nur die Parteientschädigung betreffende Urteil steht das gleiche Rechtsmittel zur Verfügung, wie wenn es (auch noch) um die Hauptsache ginge. Gegen Entscheide in Zivilstandssachen kann Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG erhoben werden. Vor dem Verwaltungsgericht war einzig die Höhe der Parteientschädigung streitig. Weil nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts ein Endentscheid angefochten war, richtet sich der Streitwert vor Bundesgericht (vgl. Art. 74 BGG) danach (Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG; BGr, 22. August 2022, 4A\_164/2022, E. 1 – 27. April 2017, 5A\_11/2017, E. 1.1); er beträgt Fr. 493.45. Wäre der vorinstanzliche Entscheid als Zwischenentscheid aufzufassen, wäre die Hauptsache massgebend (vgl. Art. 51 Abs. 1 lit. c BGG), die keinen Streitwert aufweist. In diesem Fall wäre der vorliegende Entscheid nur unmittelbar anfechtbar, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beschwerdeverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 BGG; vgl. auch Art. 93 Abs. 3 BGG; Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2018, Art. 93 BGG N. 29). Sind die Voraussetzungen der Beschwerde in Zivilsachen nicht gegeben, kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG erhoben werden. Art. 93 Abs. 1 BGG ist gegebenenfalls sinngemäss anwendbar (Art. 117 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.